

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 31 221/1-II/7/86/25

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren.
Zl. 30.507/52-V/1/86 vom
28. Jänner 1986.

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Durchwahl 1549

Sachbearbeiter:

OK Dr. Deisenhammer

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 30.507/52-V/1/86	GE/9/86
Datum: 21. APR. 1986	
Verteilt: 21. APR. 1986	

Machhammer

H. Hajek

Im Sinne der Entschlieung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Kperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwrfe beehrt sich das Bundesministerium fr Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium fr soziale Verwaltung erstellten und mit Note vom 28. Jnner 1986, Zl. 30.507/52-V/1/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz gendert wird, in 25facher Ausfertigung zu bermitteln.

Anlagen

25 Kopien

16. April 1986

Fr den Bundesminister:

i.V. Dr. Schlusche

Fr die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kathm

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 31 1221/1-II/7/86

Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem
das Schauspielergesetz
geändert wird; Begut-
achtungsverfahren.
Zl.: 30.507/52-V/1/86,
zur Zuschr. vom 28. Jänner 1986

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl

Sachbearbeiter: 1549

OK Dr. Deisenhammer

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf die do. Note vom 28. Jänner 1986, Zl. 30.507/52-V/1/86, und nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Im allgemeinen:

Das Bundesministerium für Finanzen verkennt nicht die Berechtigung, dem betroffenen Personenkreis die Verbesserungen des allgemeinen Arbeitsrechts zugute kommen zu lassen.

Allerdings erscheinen diese Bestrebungen in einigen Punkten überbetont. So engt z.B. die Bestimmung des § 21 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 den Theaterunternehmer in seiner Dispositionsfreiheit in einem Ausmaß ein, daß nur mehr schwer vertretbar erscheint. Sie würde unter Umständen zu dem zweifelhaften Resultat führen, daß sich der Unternehmer in seinen Entscheidungen von Kriterien zu leiten lassen hätte, die weder vom künstlerischen, noch vom unternehmerischen Standpunkt zielführend und zweckmäßig sind. Da diese Vorgangsweise die - angesichts der prekären

- 2 -

Lage der Theater - immer deutlicher werdende Verpflichtung, sich an Nachfragebedarf zu orientieren, konterkarieren würde, führte dies in der Folge zwangsläufig zu einer weiteren Erschwerung der finanziellen Situation der ohnedies belasteten Kulturgattung.

Im besonderen:

Zu Punkt 2 (§ 1 Abs. 3 und 4):

Die Einschränkung der Leistungspflicht des Mitgliedes auf eine Kunstgattung (wie bisher) und Kunstfach (neu) würde bewirken, daß die Theaterunternehmer noch zusätzlich Schauspieler anstellen müßten, um alle notwendigen Rollen besetzen zu können. Diese Bestimmung würde, extrem ausgelegt, dazu führen, daß man pro Rolle einen eigenen Schauspieler engagieren müßte. Aufgrund der daraus entstehenden Mehrkosten für Personal wird diese Neuerung von ho. Seite abgelehnt.

Zu Punkt 5 (§ 6):

Die vorgesehene Definition des Entgeltbegriffes als Summe aller Leistungen des Theaterunternehmers, die als Gegenleistung für die Leistungen des Mitgliedes gebühren, bewirkt in Verbindung mit der Einführung dieses Begriffes als neue Bemessungsgrundlage an verschiedenen Stellen des Entwurfes (Anspruch bei Dienstverhinderung gem. §§ 11 und 12, Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung gem. § 18 Abs. 3, Beschäftigungspflicht gem. § 21 Abs. 3, Abfertigung gem. § 42) eine gravierende finanzielle Belastung der Theaterunternehmen, da bisher stets vom engeren Begriff der "festen Bezüge" gem. § 7 SchSpG (Gehalt und gewährleistetes Mindestmaß des Spielgeldes) ausgegangen wurde. Um eine weitere finanzielle Belastung des Theaterunternehmens zu verhindern, wäre notwendig, entweder den Begriff des "Entgeltes" zu modifizieren (einzuschränken) oder das an den anderen Stellen des Entwurfes verwendete Wort "Entgelt" durch die Worte "feste Bezüge" zu ersetzen.

Zu Punkt 6 (§ 11):

Die Entgeltfortzahlung soll in dreifacher Hinsicht erweitert werden:

- a) Anspruch auch ohne Dienstantritt schon nach Beginn des Dienstverhältnisses. Diese Verpflichtung des Theaterunternehmens zur Zahlung eines Entgeltes für einen Zeitraum, in dem das Mitglied noch keinerlei Dienstleistung zu erbringen hat, erscheint durch nichts sachlich gerechtfertigt und wäre daher abzulehnen.
- b) Zugrundelegung des umfassenden Entgeltbegriffes gem. § 6.
Auf die Ausführungen zu Punkt 5 wird verwiesen.
- c) Erweiterung des Fortzahlungszeitraumes. Nach der derzeitigen Regelung hat das Mitglied Anspruch auf die festen Bezüge bis zu 6 Wochen. Durch weitere 6 Wochen erhält es die Hälfte dieser Bezüge. Durch die Anpassung der Bestimmung an das Angestelltengesetz können die Entgeltfortzahlungszeiten verlängert werden. Gegen die Anpassung des Fortzahlungszeitraumes an das Angestelltengesetz besteht seitens des Bundesministeriums für Finanzen mit der unter Pkt. b gemachten Einschränkung kein Einwand.

Zu Punkt 21 (§§ 29 und 30):

Während nach der geltenden Regelung ein Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist, endet, sollen in Zukunft Dienstverhältnisse, soweit sie auf unbestimmte Zeit eingegangen werden bzw. durch eine bestimmte Zeitspanne gedauert haben, lediglich durch Kündigung enden. Es handelt sich hier um die einschneidendste Änderung des Schauspielergesetzes, weil dadurch die Dispositionsmöglichkeit der Theaterleitung hinsichtlich des Wechsels von Schauspielern und Sängern erheblich erschwert wird. Zufolge der dadurch entstehenden

- 4 -

Schwierigkeit bei der Kündigung von Künstlern besteht vor allem bei den von der öffentlichen Hand subventionierten Theatern die Gefahr, daß Künstler, obwohl sie nicht (mehr) verwendet werden können, am Theater weiterbehalten werden (müssen). Die daraus entstehenden Mehraufwendungen können nicht abgeschätzt werden. Die vorgeschlagene Änderung wird daher schon aus Kostengründen abgelehnt.

Zu Punkt 26 (§ 42) Abfertigung:

Es handelt sich hier um eine der letzten Berufsgruppen, die bei Auflösung des Dienstverhältnisses keine Abfertigung erhalten. Es besteht daher grundsätzlich kein Einwand gegen die Normierung einer Abfertigung in diesem Gesetz. Für den Bereich der Bundestheater wird jedoch im Hinblick auf das hohe Gagenniveau eine Limitierung des der Abfertigung zugrunde zu legenden Monatsbezuges auf den sogenannten "Sozialplafond" von derzeit S 33.091,-- empfohlen. Eine ähnliche Limitierung hat auch schon bei den Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt) Platz gegriffen.

Weiters wird angeregt, daß die Abfertigung nur auf Dienstverhältnisse mit Monatsbezügen anzuwenden ist. Es erscheint ho. nicht erforderlich, daß Spitzensänger vom Österreichischen Bundestheater Verband einmal eine Abfertigung erhalten. Schließlich wird noch eine etappenweise Übergangsregelung bei der Einführung dieser Bestimmung empfohlen, um eine unmittelbare stärkere Belastung der Theaterunternehmen zu vermeiden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß dieser Gesetzesentwurf auf die finanziellen Möglichkeiten der Theaterunternehmen nicht Rücksicht nimmt, und - sollte der Gesetzesentwurf in der vorgesehenen Fassung auch beschlossen werden - zur Schließung mehrerer Privattheater führen wird. Es kann von Seite der Theaterunternehmer und Schauspieler nicht damit gerechnet werden, daß aufgrund dieses Gesetzes zusätzliche Subventionsmittel durch den Bund zur Verfügung gestellt werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Erläuterungen, Seite 12, eine Korrektur anzubringen wäre, da es in der

- 5 -

Mitte des 2. Absatzes zu § 18 offensichtlich anstelle von "Dauert der Urlaub" "Dauert das Dienstverhältnis" heißen müßte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

16. April 1986

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

